

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 2. Mai 2025

Dossier Nr. 10841, «DOK» vom 6. März 2025 - "Hass und Hetze im Netz – Ich mach dich fertig!"

Sehr geehrter Herr XY

Wir nehmen Bezug auf Ihre Eingabe mit Beilagen vom 21. März 2025, worin Sie obige Sendung beanstanden. Ihre Eingabe findet sich im Anhang zu diesem Schlussbericht.

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Im DOK-Film «Hass und Hetze im Netz» wurde anhand konkreter Beispiele gezeigt, was es für Betroffene heisst, Hass und Hetze im Netz ausgesetzt zu sein.

Ein Beispiel war Jolanda Spiess. Im Film ging es nicht um die so genannte «Landammann-Affäre», darum wurde auch auf verschiedene Aspekte in diesem Kontext verzichtet. Vielmehr standen zwei Stalker im Zentrum, die sie seit 10 Jahren verfolgen.

Die beiden Stalker hat die Autorin Eveline Falk an insgesamt drei Gerichtsterminen angetroffen. Zudem hat sie beide schriftlich kontaktiert und wiederholt um ein Gespräch/Interview gebeten mit dem Ziel, ergründen zu können, was ihre Motivation ist, eine Person so lange zu verfolgen.

Die beiden Stalker XZ und XY wurden von der Autorin auch darüber informiert, dass sie Protagonisten im Film sind und ihr jahrelanges Verfolgen von Frau Spiess, Thema des Films sein wird.

Zu den einzelnen Vorwürfen:

1. Zur Person des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer führt an, er sei nur ein «männlicher Fusspfleger im Zürcher Oberland» und keine Person des öffentlichen Lebens. XY hat sich selbst jedoch seit Jahren wiederholt und öffentlich als Stalker von Frau Jolanda Spiess identifiziert und präsentiert.

In unzähligen Posts auf Facebook und/oder X (ehemals Twitter) identifiziert sich XY selbst als «der Stalker» von Jolanda Spiess, indem er die Öffentlichkeit beispielsweise über die laufenden Gerichtsverfahren informiert und alle Handlungen von Jolanda Spiess umgehend kommentiert. Mit seinen Aussagen bestätigt und verbreitet der Beschwerdeführer selbst seine Rolle öffentlich. Auch nach Ausstrahlung des DOK-Films «Hass und Hetze im Netz» hat er sich zum Film mit Insiderwissen geäußert und damit zusätzlich möglich gemacht, einem breiten Publikum als einer der Stalker im Film identifizierbar zu werden.

2. Persönlichkeitsschutz und Identifizierbarkeit

Der Beschwerdeführer behauptet, er sei durch die Nennung seines Alters und Berufs sowie durch die Verpixelung, die seine «grosse Körperfülle» erkennen liess, identifizierbar gewesen.

Die Verpixelung im Film entsprach den journalistischen Standards. Eine Identifizierung war für das breite Publikum nicht möglich.

Die Angabe eines ungefähren Alters und eines weit verbreiteten Berufs ohne weitere identifizierende Merkmale reicht nicht für eine eindeutige Identifizierung aus. Eine «Google-Abfrage» belegt: bei den Stichwörtern 'Fusspfleger', 'Kanton Zürich', '50jährig', führt kein Weg zu ihm, selbst mit der Ergänzung 'Spiess-Hegglin' ist er unauffindbar.

Der Beschwerdeführer hat sich selbst wiederholt in der Öffentlichkeit als Stalker von Frau Spiess-Hegglin zu erkennen gegeben und kann sich nicht auf Anonymität berufen.

Er hat sich seit Jahren öffentlich als Kritiker und Verfolger von Frau Spiess positioniert. So betrieb er nachweislich mindestens 24 verschiedene Online-Kanäle (unter Klarnamen und anonymen Profilen), auf denen er sich mit Frau Spiess befasste, wie das Obergericht Zürich in seinem Urteil vom 8.Juli 2024 festgestellt hat.

Das Obergericht Zürich hat in seinem Urteil darüber hinaus festgehalten, dass der Beschwerdeführer allein auf seinem Hauptprofil auf Facebook seit 2020 bis April 2022 mindestens 452 Postings über Frau Spiess-Hegglin abgesetzt hat, teilweise bis zu 13-mal am gleichen Tag. Auf seinen weiteren, ihm zuzuordnenden sozialen Medien, waren es im selben Zeitraum 1'053 Posts (Stand 7.April 2022).

Das Obergericht Zürich hat den Beschwerdeführer wegen Verletzung der Persönlichkeitsrechte zu einer Genugtuungszahlung verurteilt und ihm zudem verboten, Frau Spiess weiterhin als Lügnerin etc. zu bezeichnen. Das Urteil ist rechtskräftig und widerlegt die Behauptung des Beschwerdeführers, er würde «lediglich Fakten» posten. «Wer dies mit Hass verwechselt, sieht in einem Elefanten auch eine Mücke.»

Allein der Inhalt seiner Beschwerde verletzt mutmasslich die richterliche Auflage. «Es wurde kein Argument übernommen, das die (falschen) Aussagen von Frau Umhang kommentiert.»

3. Betreffend Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots

a) Zu den Aussagen von RA Rena Zulauf und den Pornocollagen

Die Aussage von RA Zulauf bezüglich Pornocollagen entspricht den gerichtlichen Feststellungen. Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft hält fest:

«Sowohl XZ als auch XY wussten, dass sie mit der Veröffentlichung der Textpassagen sowie der Veröffentlichung der pornografischen Bilder ohne Altersbeschränkung auf www.shameleaks den Ruf und das Gefühl von Jolanda Spiess (...) herabsetzten, was sie mit den veröffentlichten Passagen und Bildern auch bewirken wollten, zumindest aber in Kauf nahmen.»

Shameleaks war die Website, auf der die fraglichen pornografischen Fotomontagen veröffentlicht wurden. In der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft See/Oberland wird festgehalten, dass sowohl der Beschwerdeführer als auch XZ für die Veröffentlichung der pornografischen Bilder verantwortlich seien. Die beiden Männer wurden im November 2024 in Pfäffikon wegen Pornografie schuldig gesprochen, XY zudem wegen Nötigung. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, dies wurde im Film entsprechend dargelegt.

Der Beschwerdeführer bestreitet, an Shameleaks beteiligt zu sein und beruft sich auf seine Lese- und Schreibschwäche, demzufolge er keinen Beitrag auf besagter Website verfasst habe. In einer polizeilichen Einvernahme vom 15. Juli 2021 hat er jedoch gegenüber der Kantonspolizei Zürich selbst zugegeben: «Ich bin bei Shameleaks beteiligt». «DOK» habe «kein Argument übernommen, das sich gegen die (falsche) Kausalität stellt».

b) Zum Begriff «Stalking»

Der Beschwerdeführer kritisiert in seiner Beschwerde die Verwendung des Begriffs «Stalking» mit Verweis darauf, dass dies kein Straftatbestand sei. Der Begriff wird im DOK-Film als allgemein verständlicher Sammelbegriff für das dokumentierte Verhaltensmuster verwendet.

Der Beschwerdeführer behauptet, er sei nie wegen Stalking verurteilt worden. Dem ist nicht so.

Das Obergericht des Kantons Zürich hat ihn in seinem wegweisenden Urteil vom 8. Juli 2024 explizit wegen Cyberstalking verurteilt und dabei festgehalten: «Stalking ist gegeben bei zwanghaftem Verfolgen und Belästigen einer Person über eine längere Zeit, und zwar unabhängig davon, ob zwischen dem Täter und dem Opfer eine Beziehung besteht oder nicht.»

Zuvor hat die Kantonspolizei Zürich, Abteilung Gewaltschutz, am 23.8.2021 ein Kontakt- und Rayonverbot gegen den Beschwerdeführer wegen Internet-Stalking verhängt und festgestellt, dass er sich «in nachstellender und persönlichkeitsverletzender Weise» gegenüber Frau Spiess-Hegglin verhält. Die Schutzmassnahme bzw. das Kontakt- und Rayonverbot wurde vom Massnahmengericht Hinwil auf die maximale Dauer verlängert «zufolge Stalking im Sinne des Gewaltschutzgesetzes».

Das Bundesamt für Justiz definiert Stalking als wiederholtes Belästigen, Verfolgen oder Nachstellen einer Person gegen deren Willen - genau dieses Verhalten wird im Film anhand des Verhaltens von Beschwerdeführer XY dokumentiert und mit Dokumenten, Urteilen und archivierten Tweets belegt.

c) Zur angeblichen «Deal»-Verweigerung durch Jolanda Spiess

Der Beschwerdeführer behauptet, Frau Spiess habe ein Schweigeabkommen abgelehnt und seine Akten an Dritte weitergegeben.

Es gab im Anschluss an eine Verhandlung einen richterlichen Vorschlag - im Sinne einer Erledigung der Klage -, ein beiderseitiges «Schweigeabkommen» zu unterzeichnen. Im Anschluss an diese Verhandlung erstellte der Beschwerdeführer einen neuen Blog, um dort unter neuem Namen Frau Spiess zu verleumden. Damit war die vorgeschlagene Vereinbarung hinfällig.

d) Bezüglich «Fake- Profile» von Jolanda Spiess

Der Beschwerdeführer führt an, Frau Spiess-Hegglin nutze selbst «Fake-Profile».

Diese Behauptung hat XY gegenüber der Autorin Eveline Falk wiederholt deponiert und entsprechende Belege in Aussicht gestellt. Diese sind nie eingetroffen.

Es existieren hingegen umfangreiche richterlich belegte Beweise, dass der Beschwerdeführer zahlreiche Fake-Profile zur Verleumdung von Frau Spiess-Hegglin verwendet hat, wie das Obergericht Zürich in seinem Urteil detailliert dargelegt hat.

Das Obergericht Zürich identifizierte mindestens 24 verschiedene Online-Kanäle, darunter zahlreiche anonyme und Fake-Profile, die der Beschwerdeführer betrieb.

f) Zu den Anzeigen

Der Beschwerdeführer bestreitet die im Film genannte Zahl von 41 Anzeigen gegen Frau Spiess-Hegglin und behauptet, er selbst habe nur fünf Anzeigen erstattet.

Die im Film genannte Zahl bezieht sich auf die Gesamtzahl der Anzeigen durch die im Film gezeigten beiden Stalkern, also die von XY und XZ. Das wurde im Film auch so dargelegt. Die Zahl ist durch entsprechende Verfahrensakten belegt. Von den 41 Anzeigen wurden 40 nicht anhand genommen oder eingestellt.

Der Beschwerdeführer bestätigt in seiner Beschwerde selbst, dass er fünf Anzeigen gegen Frau Spiess-Hegglin erstattet hat, was auch bereits ungewöhnlich ist und das Muster des Stalkings unterstreicht.

g) Betreffend angeblich fehlende Recherche und Einseitigkeit

Der Beschwerdeführer behauptet, der Film sei einseitig und stelle eine «Propagandashow» für Frau Spiess dar.

Der Film «Hass und Hetze im Netz» thematisiert nicht nur den Fall von Frau Spiess, sondern mehrere Fälle von Online-Hass in verschiedenen Kontexten.

Die Darstellung im DOK-Film stützt sich auf gerichtliche Dokumente, Einvernahmeprotokolle, rechtskräftige Urteile und verifizierbare Daten.

Sowohl XY wie auch XZ wurden mehrfach angefragt für eine Stellungnahme. Er und auch der andere Stalker wollten sich im Film, auch in anonymisiertem Setting, nicht äussern.

Die aktive Verweigerung einer Mitwirkung im DOK-Film kann nicht als Argument gegen die journalistische Ausgewogenheit verwendet werden.

Im DOK werden auch kritische Aspekte wie Frau Spiess-Hegglin's eigene Fehler (das Malen eines Schnauzes, falsches Like) thematisiert, was gegen eine einseitige Darstellung spricht.

h) Zur zweiten männlichen DNA und anderen Faktenpunkten

Der Beschwerdeführer behauptet in seiner Beschwerde, dass im Film eine zweite männliche DNA erwähnt werde, die nicht belegt sei. Im DOK wird eine weitere, nicht zugeordnete DNA erwähnt. Diese ist belegt durch rechtsmedizinische Berichte. ¹

¹ Screenshot, Post auf X von XY vom 08.03.2025

Fazit

Die Beanstandung des Beschwerdeführers ist in allen Punkten zurückzuweisen. Der Dokumentarfilm «Hass und Hetze im Netz» entspricht den journalistischen Standards und dem Sachgerechtigkeitsgebot. Der Beschwerdeführer wurde im Film angemessen anonymisiert. Dass er dennoch von manchen Personen erkannt wurde, liegt vornehmlich an seiner eigenen jahrelangen öffentlichen Positionierung als Kritiker und Verfolger von Frau Spiess und an seinen Aussagen unmittelbar nach Ausstrahlung des DOK-Films.

Der Beschwerdeführer hat sich selbst öffentlich als «Stalker mit Obsession» bezeichnet, diese Selbsteinschätzung wurde durch Gerichtsurteile und Kontakt- und Rayonverbote bestätigt. Diese Rolle wurde im Film differenziert und ist durch Einvernahmeprotokolle, rechtskräftige Urteile und verifizierbare Daten belegt.

Der Film stellt verschiedene Fälle von Online-Hass dar und ist keineswegs eine einseitige «Propagandashow» für Frau Spiess-Hegglin, wie vom Beschwerdeführer behauptet.

Die Ausstrahlung des Dokumentarfilms war durch das grundrechtlich geschützte öffentliche Informationsinteresse an Online-Hass und dessen gesellschaftlichen Auswirkungen gerechtfertigt. Die verwendeten journalistischen Mittel, insbesondere die Anonymisierung durch Verpixelung, waren angemessen und verhältnismässig.















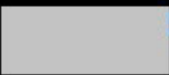


Post
Reply


Wer mit Hass im Netz konfrontiert ist, weiss: Es gibt kaum ein Entrinnen. Griffige Massnahmen dagegen gibt es – noch – nicht. Die drängende Frage: Was macht die Gesellschaft mit all dem Hass? srf.ch/sendungen/dok/...

 3
 
 7
  285
 







Es ist ein derart abartiges Tribunal von SRF mit so schlechtem journalistischen Stil, was die Spiess betrifft. Dieser einseitige Beitrag war auch der Grund, warum viele betroffene Spiess-Opfer absagten. Warum wurden die Spiess-Fakes nicht erläutert? Stimmt, man musste Spiess schützen. Warum wurden die Zusammenhänge zwischen Spiess und Wiese nicht klar dargestellt? Wiese war das Zugpferd Nummer 1, wenn es um Hetze und Mobbing gegen Binswanger ging. Spiess retweetete viele von Wieses Tweets und Video-Kommentare. Warum wurde die zweite männliche DNA im Film nicht nachgewiesen? Obwohl Journalistin Falk der Beweis vor der Sendung geliefert wurde, dass es keine zweite männliche DNA gibt. Wieso wurde nichts über die Klage inklusive Massnahmen, die gegen Spiess läuft, erzählt? Falk sagte, sie wisse alles als Gerichtsjournalistin, doch davon wusste sie nichts, bis ich sie darauf ansprach. Spiess feierte dies in ihrem FB-Tweet als Belästigung und Stalking ab, als dürfe niemand klagen. Von den 365 Klagen, die an einem Tag hinterlegt wurden und jede einzelne abgehandelt werden musste, wurde verschwiegen, dass es nur 15 Anzeigen gegeben hätte. Ich werde ruhig bleiben und in 2025, sicher auch 2026, vieles aufklären, in welcher Form auch immer.

[Translate post](#)

1:32 PM · Mar 8, 2025 · 13 Views

Safe

→ ↻ 🏠 x.com 📄 ☆

← Post

Es ist ein derart abartiges Tribunal von SRF mit so schlechtem journalistischen Stil, was die Spiess betrifft. Dieser einseitige Beitrag war auch der Grund, warum viele betroffene Spiess-Opfer absagten. Warum wurden die Spiess-Fakes nicht erläutert? Stimmt, man musste Spiess schützen. Warum wurden die Zusammenhänge zwischen Spiess und Wiese nicht klar dargestellt? Wiese war das Zugpferd Nummer 1, wenn es um Hetze und Mobbing gegen Binswanger ging. Spiess retweetete viele von Wieses Tweets und Video-Kommentare. Warum wurde die zweite männliche DNA im Film nicht nachgewiesen? Obwohl Journalistin Falk der Beweis vor der Sendung geliefert wurde, dass es keine zweite männliche DNA gibt. Wieso wurde nichts über die Klage inklusive Maßnahmen, die gegen Spiess läuft, erzählt? Falk sagte, sie wisse alles als Gerichtsjournalistin, doch davon wusste sie nichts, bis ich sie darauf ansprach. Spiess feierte dies in ihrem FB-Tweet als Belästigung und Stalking ab, als dürfe niemand klagen. Von den 365 Klagen, die an einem Tag hinterlegt wurden und jede einzelne abgehandelt werden musste, wurde verschwiegen, dass es nur 15 Anzeigen gegeben hätte. Ich werde ruhig bleiben und in 2025, sicher auch 2026, vieles aufklären, in welcher Form auch immer.

[Translate post](#)

SRF News @srfnews · 19h

Wer mit Hass im Netz konfrontiert ist, weiss: Es gibt kaum ein Entrinnen. Griffige Massnahmen dagegen gibt es – noch – nicht. Die drängende Frage: Was macht die Gesellschaft mit all dem Hass? srf.ch/sendungen/dok/...

1:42 PM · Mar 8, 2025 · 29 Views

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag angesehen und hält abschliessend fest:

1.

Die DOK-Reportage vom 6. März 2025 befasst sich anhand drei konkreter Fälle mit dem Thema «Hass und Hetze im Netz». Dabei wird aufgezeigt, wie Personen, welche sich öffentlich exponiert haben, auf sozialen Medien, aber auch durch die Zusendung von E-Mails oder anderen Nachrichten belästigt, beschimpft, beleidigt, verleumdet oder bedroht werden. Ziel des Beitrages ist es, die Problematik solcher Aktionen oder Kampagnen in den elektronischen Medien darzustellen und zu thematisieren. Um die rechtliche Ausleuchtung der drei verschieden gelagerten Fälle ging es nicht.

Konkret wird das Thema an den – im einzelnen unterschiedlichen - Erfahrungen der folgenden Personen abgehandelt:

Der Fall Spiess-Hegglin geht auf einen mutmasslichen sexuellen Übergriff nach einer Zuger Landammann-Feier im Jahr 2014 zurück. Die Affäre schlug hohe Wellen. Spiess-Hegglin geriet medial unter Druck, führte später Prozesse gegen verschiedene Medien und Persönlichkeiten wegen Persönlichkeitsverletzung. Zudem engagierte sie sich danach aktiv für den Schutz der Privatsphäre in den Medien und gründete den Verein #NetzCourage.

Die Aargauer Mitte-Politikerin Rita Brem geriet in die Schlagzeilen, weil sie im Internet bedroht bzw. belästigt worden war und auch eine Morddrohung erhalten hatte. Auslöser für die Morddrohung war ein Post von Nationalrat Andreas Glarner. Im Vorfeld der Aargauer Grossratswahlen vom Oktober 2024 griff der SVP-Kantonalpräsident die Mitte-Frau in einem Post auf X an. Er stellte Brem-Ingold auf der Social-Media-Plattform an den Pranger, weil sie vor zwei Jahren im Grossen Rat die Einbürgerung eines jungen Mannes unterstützt hatte, obwohl dieser wegen eines Kleindiebstahls straffällig geworden war. Der Gesuchsteller hatte als Minderjähriger wegen dreier Ladendiebstähle im Wert von 122.90 Franken eine Busse von 100 Franken bezahlen müssen.

Donat Blum, der sich als non-binär versteht, wurde v.a. im Rahmen der Schweizer Literaturszene bekannt. Ein öffentlich diskutierter Fall betraf konzertierte Aktionen im Netz aufgrund der Schilderung einer sexuellen Belästigung durch einen Drittautor in einem von ihm herausgegebenen Buch. Diese Aktivitäten führten zu Boykottaufrufen bezüglich der Publikation und zur Forderung nach der Absage öffentlicher Veranstaltungen mit Donat Blum.

Während Jolanda Spiess-Hegglin, Rita Brem und Donat Blum als Opfer von Aktionen in sozialen Medien dargestellt werden, wird die Rolle von Andreas Glarner anders wiedergegeben: Als Politiker, der einerseits durch seine Aussagen Shitstorms gegen andere Personen provoziert hat und andererseits durch kontroverse Äusserungen auch unliebsame Reaktionen gegen sich selbst hervorgerufen hat.

Nebst den filmischen Berichten und Interviews mit diesen vier Personen sowie journalistischen Kommentaren, kommen mit dem Politologen Michael Hermann und der Rechtsprofessorin Monika Simmler auch ein Experte und eine Expertin zu Wort, welche die aufgezeigten Vorfälle und die zum Teil drastischen Kommentare in den sozialen Medien in genereller Art in politologisch-soziologischer sowie rechtlicher Hinsicht einordnen. So

unterschiedlich die Fälle gelagert sind: sie alle generierten Shitstorms und teilweise strafrechtliche Aktionen in den sozialen Medien, was «Dok» denn eben zum Anlass nahm, «Hass und Hetze im Netz» zu untersuchen und zu dokumentieren.

2.

Der Beanstander stört sich als durch die Reportage direkt Betroffener an den Ausführungen zum Fall Spiess-Hegglin. Der Beitrag sei diesbezüglich «extrem einseitig.» «So viel Lügen, Unwahrheiten und einseitig propagandistische, verschönernde Darstellungen» könne es gar nicht geben. Die journalistischen Werte des Berufstolzes, die journalistische Ethik und der SRF-Staatsauftrag, neutral, vielseitig und umfassend zu publizieren, seien mit Füßen getreten worden. Es sei bewusst derart viel verschwiegen worden, dass der Dokumentarfilm bezüglich des Falls von Jolanda Spiess-Hegglin nur dazu gedient habe, die Leute zu manipulieren. Eine gute Journalistin hätte diesen Beitrag nie so einseitig bringen dürfen. Der Beanstander begründet seine Rügen mit Beispielen und zahlreichen Beilagen, die allerdings den Fokus des Beitrags nicht betreffen, da es um rechtliche Deutungen geht.

3.

Die Ombudsstelle hat zu begutachten, ob ausgestrahlte Sendungen gegen die Grundrechte gemäss Art. 4 Abs. 1 oder gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG verstossen. Nicht zum Prüfungsbereich der Ombudsstelle zählt der individualrechtliche Persönlichkeitsschutz, wozu zivil- und strafrechtliche Rechtsbehelfe gehören (Art. 96 Abs. 3 RTVG). Auf entsprechende Rügen – wie namentlich der Rufschädigung, der Ehrverletzung oder der fehlenden Einwilligung für die Verwendung der Bilder – befasst sich die Ombudsstelle nicht (Entscheid der UBI b. 993 vom 5. September 2024, Erw. 3; BGE 134 I 1 260 Erw. 6.3f. S. 263f.)

Soweit der Beanstander geltend macht, Aufnahmen von ihm seien ohne seine Einwilligung bzw. trotz anderslautender Zusicherungen von SRF widerrechtlich verwendet worden, fallen diese Rügen somit nicht in den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle. Ebenso wenig hat sich die Ombudsstelle mit Rügen zu befassen, wonach der Beanstander in strafrechtlich relevanter Art und Weise oder unter Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte (Art. 28 ZGB) in seiner Ehre verletzt oder zu Unrecht eines strafbaren Verhaltens beschuldigt worden sei. Solche Vorbringen wären nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auch einen Verstoß gegen die Programmvorgaben von Art. 4 bewirkten.

4.

Jolanda Spiess-Hegglin wurde einer breiten Öffentlichkeit im Nachgang zur Landammannfeier im Kanton Zug im Dezember 2014 bekannt. Aufgrund von bis heute nicht abschliessend geklärten Vorfällen kam es im Nachgang zu dieser Feier zu strafrechtlichen Ermittlungen wegen möglicher Straftaten gegen die sexuelle Integrität von Jolanda Spiess-Hegglin, über welche um den Jahreswechsel 2014/15 medial breit berichtet wurde. Im beanstandeten DOK wird über die Ursachen der medialen Berichterstattung und deren juristische Aufarbeitung berichtet und aufgezeigt, dass es aufgrund des Vorfalls und der – zum Teil reisserischen – Medienberichte zu heftigen Reaktionen in den sozialen Medien kam und Jolanda Spiess-Hegglin in der Folge während Jahren belästigt, beschimpft und bedroht

wurde. Die Art der Berichterstattung unmittelbar nach der Landammannfeier wird im Beitrag als «klassische Medienopfergeschichte» bezeichnet. Dazu kommt auch der Autor und Psychiater Mario Gmür zu Wort, welcher seinerzeit für den Anwalt von Jolanda Spiess-Hegglin zu dieser Frage ein Parteigutachten verfasst hatte und somit nicht als neutraler Experte zu betrachten ist.

5.

Für die Ombudsstelle ist es klar von journalistischem Wert und deshalb programmrechtlich unbedenklich, die zunehmende Bedeutung von Attacken, Beleidigungen und Bedrohungen von in der Öffentlichkeit stehenden Personen, namentlich auch Politikerinnen und Politiker, in den sozialen Medien zu thematisieren und einzuordnen. Dies geschieht – journalistisch nachvollziehbar – nicht in rein theoretischer Art und Weise, sondern anhand konkreter Beispiele. Der Fokus liegt nicht darauf, inwieweit das Opfer eines solchen «Shitstorms» bzw. von Bedrohungen und Beleidigungen solche Aktionen durch ein auffälliges, ungeschicktes oder unsensibles Verhalten selbst provoziert wurde. Es wird vielmehr aufgezeigt, dass die Grenzen der Strafbarkeit nicht überschritten werden dürfen, der allgemein übliche Anstand einzuhalten ist und es nicht zu rechtfertigen ist, die Möglichkeiten der sozialen Medien dafür zu benutzen, eine unliebsame Person vorzuführen oder «fertigzumachen».

Allerdings war es naheliegend, dass im Beitrag auch auf die Ursachen der Aktionen in den sozialen Medien bzw. – im Fall von Rita Brem – auch der physischen Bedrohungen eingegangen wurde. Zum besseren Verständnis der Aktivitäten im Netz war dies unumgänglich. Die Schilderung dieser Hintergründe gab in den Fällen von Rita Brem, Donat Blum und Andreas Glarner zu keinen Beanstandungen Anlass.

Die Fälle von Rita Brem und Donat Blum einerseits und Jolanda Spiess-Hegglin andererseits unterscheiden sich nicht nur durch die zeitliche Ausdehnung der aufgezeigten Aktivitäten, sondern vor allem auch durch die Komplexität des Sachverhalts, das jahrelang andauernde öffentliche (mediale) Interesse und die Dimension der öffentlichen Diskussion. Nicht nur die erwähnten strafrechtlichen Ermittlungen bezüglich möglicher Straftaten gegen die sexuelle Integrität, sondern auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten sowie mit verschiedenen Medien bzw. Medienschaffenden waren immer wieder Gegenstand einer intensiven medialen Berichterstattung. Die Vorfälle an der Landammannfeier im Dezember 2014 wurden öffentlich diskutiert, die unterschiedlichen Darstellungen hinterfragt, verschiedene Theorien kolportiert und die Integrität der Beteiligten infrage gestellt.

Parallel zu Rechtsstreitigkeiten zwischen Jolanda Spiess-Hegglin und verschiedenen Medienschaffenden, namentlich auch den presse- und zivilrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen ihr und dem Ringier-Verlag, die zu einer Verurteilung von Letzterem wegen Persönlichkeitsverletzungen führte und die bezüglich der Schadenersatzhöhe nach wie vor andauern, verlagerte sich die Diskussion mit der Zeit über den konkreten Fall hinaus auf das Engagement von Jolanda Spiess-Hegglin gegen «Gewalt, Hass und Hetze im Netz» und ihre Tätigkeit im Verein #NetzCourage. Auch wurden in dieser Sache zwischenzeitlich drei Bücher veröffentlicht, in welchen die Sachlage völlig unterschiedlich dargestellt wird (Jolanda

Spiess-Hegglin: Meistgeklickt, 2025; Dumeng Girell di Giovanoel: Inside #NetzCourage, 2024; Michèle Binswanger: Die Zuger Landammann-Affäre, 2023).

Tatsache ist, dass Jolanda Spiess-Hegglin nach nunmehr über zehn Jahren nicht nur wegen der Vorfälle an der Landammannfeier 2024 und der daran anschliessenden Medienberichterstattung, sondern auch wegen ihres gesellschaftlichen und politischen Engagements zu einer schweizweit bekannten Person wurde, die polarisiert und für einen Teil der Öffentlichkeit als Reizfigur gilt. Von Bedeutung war dabei auch, dass Jolanda Spiess-Hegglin sich immer wieder gegen die ihres Erachtens zivil- oder strafrechtliche Verstösse gegen ihre Persönlichkeitsrechte bzw. ihre Ehre mit den vom Gesetz zur Verfügung gestellten Mitteln auch vor den Gerichten zur Wehr setzte.

6.

Es war naheliegend und aufgrund der nunmehr rund zehn Jahre andauernden Aktivitäten im Netz, der zahlreichen gerichtlichen Auseinandersetzungen und der Rolle, die Jolanda Spiess-Hegglin persönlich und durch ihre Tätigkeit im Verein #NetzCourage einnahm und einnimmt, naheliegend und sachlich gerechtfertigt, auch «ihren Fall» im DOK-Bericht aufzugreifen.

Allerdings war von vornherein klar, dass es vor der bekannten Ausgangslage nicht möglich sein würde, das ganze Umfeld rund um die mediale Abhandlung der Landammannfeier 2014 sowie die Rolle und Tätigkeit von Jolanda Spiess-Hegglin umfassend abzuhandeln. Dies war aufgrund des Themas auch nicht notwendig, da der DOK-Beitrag nicht für sich in Anspruch nimmt, das Verhalten der involvierten Personen im Nachgang zur Landammannfeier 2014 aufzuzeigen und zu beurteilen, sondern an diesem Fall beispielhaft darzustellen, womit derart exponierte Personen im Netz rechnen müssen.

Die Ombudsstelle hat bei dieser Ausgangslage einzig zu beurteilen, ob der DOK-Beitrag die Tatsachen und Ereignisse derart dargestellt hat, dass sich die Zuschauerinnen und Zuschauer eine eigene Meinung dazu bilden konnten, mit welchen Aktivitäten im Netz exponierte Persönlichkeiten aus Politik oder Kultur rechnen müssen und welche Mechanismen in solchen Fällen zum Spielen kommen. Für die Prüfung der Sachgerechtigkeit bei der Fokussierung auf die Angriffe in den sozialen Netzwerken nicht massgebend ist, inwieweit Jolanda Spiess-Hegglin durch ihr Verhalten bestimmte Reaktionen im Netz geradezu provoziert hatte. Abgesehen davon, dass solche Wertungen letztlich nur auf der Basis eines eigentlichen Beweisverfahrens vorgenommen werden könnten, erweist sich ein strafbares oder sozial geächtetes (unanständiges) Verhalten nicht schon deshalb als akzeptabel, weil die «andere Seite» sich fragwürdig verhalten hat.

Im DOK-Bericht wird dargestellt, dass zwei Männer Jolanda Spiess-Hegglin seit bald zehn Jahren in verschiedener Art und Weise nachstellen, im Netz belästigen und diesbezüglich zahlreiche Rechtsverfahren durchgeführt wurden bzw. hängig sind. Im Beitrag werden einige Beispiele von beleidigenden Posts eingeblendet, und es wird aufgezeigt, dass die beiden Männer auch bei Gerichtsverhandlungen von Jolanda Spiess-Hegglin, an denen sie nicht beteiligt sind, erschienen (was zwar nicht verboten ist, aber im Gesamtkontext einen Hinweis auf deren Hartnäckigkeit darstellt). Auch wird von Anzeigen von Jolanda Spiess-

Hegglin und einem hängigen Gerichtsverfahren berichtet, in welchem es erstinstanzlich zu einer Verurteilung kam. Sodann wird auch auf zahlreiche Strafanzeigen gegen Spiess-Hegglin hingewiesen, bei denen es fast durchwegs zu Verfahrenseinstellungen kam. Jolanda Spiess-Hegglin erhält zudem Gelegenheit, ihre Sicht der Dinge zu den jahrelangen Nachstellungen darzustellen.

Den beiden Männern wurde unbestrittenermassen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt, was diese in Kenntnis der Thematik des DOK-Beitrages ablehnten. Dies rechtfertigt zwar selbstverständlich keine falschen Tatsachendarstellungen. Soweit es um den Gesamteindruck einer Belästigungssituation geht, kommt persönlich gefärbten Äusserungen jedoch zwangsläufig eine erhebliche Bedeutung zu. Wer auf eine Stellungnahme vor diesem Hintergrund verzichtet, muss deshalb damit rechnen, dass nicht alle eigenen Argumente so Erwähnung finden, wie man sie selbst dargestellt hätte. Der Bericht erweist sich denn auch nicht als reisserisch. Meinungsbildend sind vielmehr in erster Linie die folgenden Punkte:

- Die beiden Männer stellen Jolanda Spiess-Hegglin über mehrere Jahre hinweg immer wieder nach.
- Die beiden Männer nehmen (zulässigerweise) an Gerichtsverhandlungen zwischen Jolanda Spiess-Hegglin und dem Ringier-Verlag teil und markieren damit Präsenz.
- Die beiden Männer haben über das Netz – zum Teil unter fiktiven Accounts – beleidigende Posts und pornografische Bilder über Jolanda Spiess-Hegglin verbreitet.
- Gegen die beiden Männer sind – zumindest zum Teil nicht rechtskräftige - strafrechtliche Urteile ergangen.

Im Kontext der ganzen Sendung mit längeren Passagen auch von den anderen Fällen ist letztlich entscheidend, dass der nach Ansicht der Ombudsstelle zutreffende Eindruck erweckt wird, dass sich zwei Männer in einer geradezu obsessiven Art auf Jolanda Spiess-Hegglin «eingeschossen» haben. Dies stellt letztlich eine der typischen Konstellationen bei Belästigungen etc. im Netz dar.

Bei den vom Beanstander angeführten Ungenauigkeiten in einzelnen Punkten handelt es sich allenfalls um Nebenpunkte, die für den Gesamteindruck nicht entscheidend sind. Allfällige fehlerhafte Aussagen mögen zwar für die Betroffenen ärgerlich sein, für die Meinungsbildung des Publikums sind sie jedoch nicht von zentraler Bedeutung. Im Beitrag geht es denn auch nicht darum, über die strafrechtliche Schuld oder Unschuld einzelner Personen zu richten, sondern die Belastung aufzuzeigen, welche sich aus solchen Belästigungen für die betroffenen Personen ergeben. Die Ombudsstelle erblickt deshalb in der Darstellung des Verhaltens der beiden Männer keinen Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit.

7.

Eine Kritik am «Dok»-Film will aber auch die Ombudsstelle nicht unerwähnt lassen: Zwar konnte es im DOK-Beitrag nicht um die Aufarbeitung aller Ereignisse und Entwicklungen im Nachgang zur Zuger Landammannfeier gehen. Die verantwortliche Journalistin hätte sich jedoch dem Vorwurf der Parteinahme zu Gunsten von Jolanda Spiess-Hegglin nicht ausgesetzt, wenn sie den Umstand der gerichtlich als persönlichkeitsverletzend erkannten Medienberichterstattung zwar erwähnt, aber auf die längliche, jedoch dennoch bloss bruchstückhaft eingeblendete Filmsequenz von der polizeilichen Einvernahme von Jolanda Spiess-Hegglin vom 22. Dezember 2014 verzichtet hätte. In der vorliegenden Form erweckt der Beitrag – ob gewollt oder ungewollt – den Eindruck, es gehe doch nicht bloss um das Thema «Hetze und Hass im Netz», sondern auch um eine gewisse Aufarbeitung inhaltlicher Fragen rund um das Verhalten von Jolanda Spiess-Hegglin im Nachgang zur Landammannfeier. Auch wäre es nach Ansicht der Ombudsstelle angebracht gewesen, die Aktivitäten des Vereins #NetzCourage und die Rolle von Jolanda Spiess-Hegglin in diesem Umfeld zu erwähnen. Für die Einschätzung der langen Dauer der aufgezeigten Belästigungen durch das Publikum wäre dies wichtig gewesen.

Zusammenfassend hält die Ombudsstelle fest, dass der am 6. März 2025 ausgestrahlte DOK-Beitrag «Hass und Hetze im Netz – Ich mach dich fertig!» nicht gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit von Art. 4 Abs. 2 RTVG verstösst.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz